

# **Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Rinteln (Sondernutzungs- und -gebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 18 und 21 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle genannten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln am 20. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **I.**

### **Sondernutzungssatzung**

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Rinteln ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper (Fahrbahn, Radweg, Gehweg, Fußgängerzone), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 NStrG).
- (3) Ortsdurchfahrten sind die Teile der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und durch unmittelbare Zugänge mit den angrenzenden Grundstücken verbunden sind oder verbunden werden.
- (4) Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

#### **§ 2**

#### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch (§ 1 Abs. 1) hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf in den Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Zur Sondernutzung zählen insbesondere:
  - a) das Aufstellen von Bauzäunen und Baugerüsten, Werkzeughütten und Geräten einschließlich Hilfseinrichtungen;
  - b) das Aufstellen von Kiosken, Ausstellungs- und Reklamewagen;
  - c) das Aufstellen von Warenautomaten, Schaukästen und Vitrinen;
  - d) das Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gäste;
  - e) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung;
  - f) das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z.B. Fahrzeugschauen);
  - g) das Aufstellen und die Anbringung von Reklametafeln, Leuchttransparenten, Litfasssäulen, Masten und Transparenten;
  - h) das Lagern von Materialien aller Art (z.B. Bauschutt, Bodenaushub).
- (3) Anlagen und Einrichtungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht ausdrücklich benannt sind, werden den ihnen ähnlichen Sondernutzungen gleichgestellt.

#### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Es bedürfen keiner Erlaubnis:

- a) jede vorübergehende Benutzung ohne Inanspruchnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes (z.B. Lagerung von Versorgungsmaterialien) bis zum Einbruch der Dunkelheit;
  - b) alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Erker, Gesimse, Balkone, Markisen;
  - c) Info-Vitrinen und Hinweisschilder deren Zulassung durch Richtlinien geregelt ist;
  - d) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feste, Umzüge und Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie zur Verschönerung von Ladenlokalen;
  - e) alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung erteilt worden ist.
- (2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen ist von dem Sondernutzungs-berechtigten vor deren Beginn mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Stadt anzuzeigen.
- (3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnis und Haftung**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind Erlaubnis-anträge mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung, oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Der Antragsteller hat der Stadt Rinteln alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet der Stadt für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht erlaubte Arbeiten und dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Sondernutzungsberechtigte alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (6) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsberechtigten nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für ihn und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisinhaber zur Deckung sämtlicher Haftpflicht-risiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haft-pflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

#### **§ 5**

#### **Versagung und Widerruf**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn
- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
  - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung und andere öffentliche Interessen gefährden würde;
  - c) der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet.

- (2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis bzw. einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
  - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
  - c) die Sondernutzung durch Änderung der Straße nicht mehr bestehen bleiben kann oder geändert werden muss;
  - d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 61 NStrG bzw. § 23 FStrG.

## **II. Sondernutzungsgebührensatzung**

### **§ 7 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden angefangenen Tag voll berechnet. Die Gebühr wird auf halbe oder volle EURO-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr zu erheben.

### **§ 8 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Inhaber der Erlaubnis,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder wer sie in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Februar;
  - c) für unerlaubte Sondernutzung:  
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 10**

## **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

### **§ 11**

#### **Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzung im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

### **III.**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Rinteln vom 25.04.1977 außer Kraft.

Rinteln, den 20.12.2001

Stadt Rinteln

Buchholz  
Bürgermeister